

## **Park- und Halteverbot / Abschleppdienst**

Auch wenn das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß geparkt ist, einen Abschleppdienst benachrichtigten darf die Polizei nur in seltenen Fällen. Insbesondere muss sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Das bedeutet, dass das Recht des Staates auf Einhaltung der Parkordnung höher wiegen muss, als das Recht des Fahrzeugbesitzers, das Fahrzeug dort vorzufinden, wo er es abgestellt hat.

Grundsätzlich kann ein Fahrzeug abgeschleppt werden im Bereich des ausgeschilderten absoluten Halteverbots, aber auch wenn das Fahrzeug ein Hindernis darstellt oder gar jemanden gefährdet. Eine Gefährdung durch das Fahrzeug kann angenommen werden, wenn es in einer engen Kurve, in einem schlecht einsehbaren Bereich, unmittelbar vor einem Fußgängerüberweg oder vor einer Ein- bzw. Ausfahrt, die der Feuerwehr vorbehalten sind, abgestellt wurde.

Beim Aufstellen von zeitlich begrenzten Halteverboten (beispielsweise zum Zweck des Umzugs) darf die Polizei alle Fahrzeuge entfernen lassen, die bis zum ersten Tag des Verbotes nicht durch die Besitzer entfernt wurden. Die Rechnung des Abschleppdienstes zahlt der Fahrzeugeigentümer, unabhängig davon, ob er von diesem Halteverbot Kenntnis nehmen konnte oder nicht. Der Fahrzeughalter ist nämlich verpflichtet, regelmäßig nach seinem Fahrzeug zu schauen, wenn es an einer öffentlichen Straße abgestellt ist. Die Rechnung des Abschleppdienstes muss dieser Halter nur dann nicht zahlen, wenn das vorübergehende Verbotsschild weniger als drei Tage vor dem Beginn des Verbotes aufgestellt wurde.

Auf kostenpflichtigen Parkplätzen bzw. auf Parkplätzen neben Parkuhren darf die Polizei das Fahrzeug entfernen, wenn es ohne Bezahlung länger als eine Stunde auf diesem Parkplatz gestanden hat. Doch auch hier muss die Polizei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten: Wenn in der Nähe weitere freie Parkplätze vorhanden sind, kann dem Fahrzeughalter lediglich ein erhöhtes Bußgeld auferlegt werden. Diese Entscheidung hatte das OVG Hamburg getroffen (AZ: 027/05/09).

Privatpersonen und Inhaber von kleinen Geschäften dürfen den Abschleppdienst rufen, wenn sie auf ihrem Parkplatz ein Fahrzeug feststellen, das dort unberechtigterweise parkt. Die Berechtigten dürfen zudem eigene Regeln auf diesen Parkplätzen aufstellen,

beispielsweise „Nur für Kunden“, „Nur für die Dauer des Einkaufs“ oder „Maximale Parkzeit: 1 Stunde“. Sofern der Fahrzeughalter diese Regeln missachtet, muss er damit rechnen, dass sein Fahrzeug abgeschleppt wird. Allerdings muss der Berechtigte (Geschäftsinhaber oder Anwohner) versuchen, den Fahrzeughalter ausfindig zu machen und eine angemessene Zeit auf seine Rückkehr warten. Beim Beauftragen des Abschleppdienstes muss der Parkplatzberechtigte zunächst die Abschleppkosten zahlen, im weiteren Verlauf kann er diese vom Fahrzeughalter ersetzt bekommen.

Falls ein Fahrzeug Ihnen die Einfahrt auf Ihr Grundstück zugestellt hat, haben Sie kein Recht, es abzuschleppen zu lassen. Auch als Privatperson sind Sie verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Das abgestellte Fahrzeug stört Sie nur vorübergehend, zudem haben Sie meist die Möglichkeit, Ihr Fahrzeug woanders abzustellen. Dies bedeutet für Sie nämlich weniger Unannehmlichkeiten als das abgeschleppte Fahrzeug für seinen Besitzer.

Anders sieht es aus, wenn Ihnen die Ausfahrt aus Ihrem Grundstück durch ein geparktes Fahrzeug unmöglich gemacht wurde. In diesem Fall sind Sie gänzlich verhindert, Ihr Eigentum (das Fahrzeug) zu nutzen. Nach wenigen Minuten Wartezeit sind Sie berechtigt, ein Abschleppunternehmen zu verständigen. Auf keinen Fall dürfen Sie das Wegfahren dieses Fahrzeugs behindern oder blockieren, denn dies stellt eine Straftat dar.

Sollten Sie einmal in die Verlegenheit kommen, Ihr Fahrzeug im absoluten Halteverbot abstellen zu müssen, hinterlassen Sie hinter der Windschutzscheibe einen Zettel, auf dem Sie Ihren Namen und Ihre Handynummer mitteilen mit der Bitte, Sie anzurufen. Die Polizei ist zwar nicht verpflichtet, Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, doch meist werden Sie eine Chance erhalten, Ihr Fahrzeug selbst zu entfernen.

Wenn bis zum Zeitpunkt Ihrer Rückkehr der Abschleppdienst bereits gerufen wurde, Ihr Fahrzeug jedoch noch nicht entfernt wurde, müssen Sie nur die Anfahrt des Abschleppdienstes bezahlen. Doch auch das nur dann, wenn der Auftrag an den Abschleppdienst allein durch Ihr Verschulden erfolgte. Sofern neben Ihrem Fahrzeug noch weitere Fahrzeuge stehen, die ebenfalls abgeschleppt werden müssen, kann das Abschleppunternehmen sich auf diese Fahrzeuge konzentrieren, so dass die Anfahrtskosten von Ihnen nicht getragen werden müssen.

Zum Schluss noch eine Zusammenfassung der Park- und Halteverbote:

- Parkverbot:
- bei entsprechenden Schildern;
  - auf der Vorfahrtsstraße außerhalb der Ortschaft;
  - vor und hinter einer Kreuzung auf einer Länge von 5m;
  - vor der Einfahrt auf ein Grundstück, auf schmalen Straße auch gegenüber der Einfahrt;
  - 15 m vor und hinter einer Bushaltestelle;
  - vor einem abgesenkten Bordstein;
  - über den verschiedenen Abdeckungen auf dem Gehweg, auch wenn das Parken auf dem Gehweg erlaubt ist.

- Absolutes Halteverbot:
- bei entsprechenden Verkehrsschildern;
  - in engen und schlecht einsehbaren Bereichen;
  - in scharfen Kurven;
  - auf Beschleunigungs- und Bremsspuren;
  - auf einem Bahnübergang;
  - 5 m vor einem Fußgängerüberweg.

Mila K. Lenz  
Rechtsanwältin